

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Mürgelistrasse" Zuchwil

Begrenzung

Der Gestaltungsplan umfasst die Grundstücke GB Nr. 1404 und 1436 sowie die Anschlüsse an das öffentliche Strassenareal.

Sonderbauvorschriften

Art. 1 Gebäude

Das Areal des Gestaltungsplanes darf oberirdisch nur innerhalb der Gestaltungsbaulinien mit einem 1-geschossigen resp. 4-geschossigen Gebäude überbaut werden.

Unterirdische Bauten sind gemäss § 22, Abs. 6, des Kantonalen Baureglementes gestattet.

Innerhalb der Baulinien für Vorbauten sind westseitig Wintergärten, Erker und Balkone; nord- und ostseitig offene Vorbauten und Vordächer zulässig.

Art. 2 Gestaltung der Baukörper

Die architektonische Gestaltung hat der Situation und dem planerischen Stellenwert des Gebäudes am Ortseingang Rechnung zu tragen. Die Gestaltung bezüglich Konstruktion, Material und Farbe ist im Baugesuchsverfahren festzulegen.

Für die Ueberbauung sind Flachdächer vorgeschrieben. Es sind nur technisch bedingte Dachaufbauten zulässig, die nicht als störend empfunden werden.

Die Dachfläche des 1-geschossigen Gebäudeteils ist zu 70% zu begrünen. Auf dieser Fläche ist ein Kinderspielplatz zu erstellen, dessen Lage, Ausmass und Gestaltung im Baugesuchsverfahren festzulegen sind.

Art. 3. Erdgeschosshöhe

Die Höhe des Erdgeschossbodens darf die Kote 433.60 nicht überschreiten.

Art. 4 Anlieferung und Zufahrt

Die Anlieferung und die Zufahrt zu den unterirdischen Parkierungsgeschossen erfolgt über die Mürgelistrasse.

Die Anlieferung darf nur in der Zeit von 06.15 bis 20.00 Uhr erfolgen.

Die Gemeinde kann im Bedarfsfall in einem separaten Verfahren verkehrsorganisatorische Massnahmen vorschreiben.

Art. 5 Parkierung

Die Abstellplätze für Mieter- und Besucherfahrzeuge werden in den Untergeschossen angeordnet. Die genaue Anzahl der erforderlichen Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.

Für die Art und Dauer der Benützung der Abstellplätze sind Vorschriften zu erlassen.

Art. 6 Umgebungsgestaltung

Die genaue Anlage der Fussgängerrampen und die Gestaltung der Umgebung sind im Baugesuchsverfahren festzulegen.

Art. 7 Immissionsschutzmassnahmen

Im Bereich der Anlieferung ist das Gebäude gegen Süden geschlossen zu gestalten.
Zur Verhinderung von Immissionen ist die Einstellhalle gegen die angrenzenden bestehenden Wohnhäuser geschlossen zu gestalten. Die Entlüftungen sind über das Dach des 4-geschossigen Gebäudes zu führen. Die Baubehörde ist berechtigt, im Bedarfsfall im Bereich der Anlieferung und Rampe jederzeit weitere Lärmschutzmassnahmen zu verlangen.

Art. 8 Ausnahmen

Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen bewilligen, wenn der Charakter der Ueberbauung nicht beeinträchtigt wird und keine schützenswerten öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt
durch Beschluss Nr. 380 vom 14. Januar 1988

Einwohnergemeinde Zuchwil

Der Statthalter:

Der Gemeindegemeinsamer:

Jürg Kilchenmann

Manfred Schaad

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt
durch Beschluss Nr. 1237 vom 19. April 1988

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschne

